

# SATZUNG

## § 1- NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl.“ Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Brühl, Böningergasse 5, 50321 Brühl.
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2- ZWECK DES VEREINS

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (siehe § 52 Absatz 2. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.  
Weitere Ziele des Vereins sind Freundschaftskreise zu bilden, um die Beziehungen zwischen Migranten und Deutsche auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern. Insbesondere sollen durch sportliche und soziale Aktivitäten die Bildungsintegration und die interkulturelle Beziehungen zwischen Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft gefördert werden. Der Verein bezweckt, gemeinnützige Handlungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein verbessert die soziale Lebensqualität der Menschen im Stadtteil und fördert die Selbsthilfe der Zugewanderten, ihrer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und des friedlichen Zusammenlebens.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Der Verein wird in allererster Linie Jugendarbeit und Betreuung anbieten. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit, sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.
  - b) Der Verein fördert den Respekt und die Völkerverständigung und organisiert Initiativen zum Abbau des Rassismus.
  - c) Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Insbesondere Migrantinnen sollen Hilfsangebote zur Verselbständigung angeboten werden.
  - d) Durch die Errichtung einer Begegnungs-, Fortbildungs-, und Sportstätte, welche vorrangig für Mitmenschen unterschiedlicher Nationalitäten zugeschnitten ist. Generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sollen Integrationshilfe leisten, wie bspw. durch Sprach-, Integrations-, Computer- und Elternkurse, Ausflüge, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfekurse, Gesundheitserziehung und Sportangebote. Mit Sportangeboten sind Sport im Allgemeinen, Breitensport, Präventionssport, Taekwondo, Kickboxen, Wing Chun, Ringen, Karate, Selbstverteidigung und weitere Kampfsportarten, sowie Schwimmen, Fitness, Aerobic, Basketball und Fußball gemeint. Im kulturellen Bereich setzt sich der Verein den Schwerpunkt zum einen auf musikalische Kurse, wie Saz und zum anderen auf traditionelle orientalische Tanzkurse, wie Folklore.

- e) Die angestrebten Aktivitäten werden zum Teil durch Maßnahmen und Projekte verwirklicht.
- f) Durch die Aufklärung der Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendliche im Bildungssystem (Schulsystem) für Familien mit Migrationshintergrund damit sie ihre Kinder und Jugendliche bildungsnah erziehen.
- g) Sensibilisierung der Eltern zur aktiven Teilnahme in Schulpflegschaften, Schulveranstaltungen etc. (für Kinder und Jugendliche).
- h) Wissenschaftlich fundierte Förderung der Muttersprachen und der Herkunftskultur.
- i) Aufklärung in Sachen Gewalt gegen Frauen soll die Position der Frauen mit Migrationshintergrund gestärkt werden.
- j) Beratende Anlaufstelle für Familienmitglieder (insbesondere Frauen), die Gewalt erfahren haben.
- k) Elternberatung , Schulbegleitung und Aufklärung im Rahmen von Inklusion im Bildungsbereich.
- l) Interkulturelle Beratungspoststelle für Inklusion und Integration in Kooperation mit anderen Inklusionsberatungsstellen.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein strebt die Integration an. Er versteht die Integration als Deutsche und Migranten sollen unter Beibehaltung eigener moralischer, ethischer, religiöser und kultureller Werte mit steigender Toleranz und Akzeptanz miteinander leben.

Der Verein kennt keine Rassenunterschiede. Er setzt sich u. a. für die Demokratie und Menschenrechte im Allgemeinen und die allgemeine Chancengleichheit für die ausländischen und deutschen Mitbürger ein.

### **§ 3- ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1.) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Zur Angabe der Gründe ist der Vorstand hierzu nicht verpflichtet.
- 3.) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.
- 4.) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 5.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und zwar auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung von zweidrittel der erschienen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4- BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, durch Austritt aus dem Verein und durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch Kündigung und ist nach einer schriftlichen Abmeldung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Vereins.
  - b) unehrenhafter Handlungen oder, wenn es trotz Mahnung mit den Monatsbeiträgen mehr als 3 Monaten in Verzug ist.
- 4.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Abs.3 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von einer Woche nach Zugang eines vom Vorstand verfügtten Ausschlusses schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beirat in Anwesenheit eines vom Vorstand entsandten Mitgliedes nach Anhörung des Betroffenen.

#### **§ 5- MITGLIEDSBEITRÄGE**

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung alljährlich im Voraus bestimmt. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 2.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Er kann auch Ratenzahlungen bewilligen.

#### **§ 6- ORGANE DES VEREINS**

- 1.) Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

#### **§ 7- MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand.
- 2.) Zwischen dem Tage der Absendung der Einleitung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Hat der Verein eine feste Versammlungsstätte, z.B. Vereinslokal, so kann die Einladung auch durch Aushang erfolgen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag für dringend erachtet, hierzu bedarf der Zustimmung von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.
- 5.) Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der erschienenen Mitglieder hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 7.) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8- EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1.) Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
- 2.) Sie entscheiden über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Beirat vorbehalten sind.
- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere;
  - a) die Endgegennahme des Jahresberichts, des Berichtes des Schatzmeisters, sowie der beiden Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes.
  - b) die Wahl des neuen Vorstandes.
  - c) die Wahl der beiden Kassenprüfer.
  - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 dieser Satzung.

## **§ 9- AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 10- VORSTAND**

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
- 5.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er hat auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 7.) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es einen Beschluss, der mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder gefasst werden muss.
- 8.) Der Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten.

## **§ 11- AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1.) Auflösung des Vereins erfolgt nur dann, wenn die Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
- 2.) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden ( §v61 Abs. 2 AO ), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in betracht: Bei Auflösung Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.